



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Klimabedingte Waldschäden - Förderprogramm Jungwaldpflege für den Kleinprivatwald zur Sicherung der Wiederbewaldung von Schadflächen
---------------	---

Frühere Beratungen:	Ausschuss für Umwelt und Technik am 22.09.2020 (505/2020) Kreistag am 07.10.2020 (505/2020) Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.07.2021 (641/2021) Kreistag am 22.07.2021 (641/2021)
----------------------------	--

Anlagen:	Anlage 1: Förderprogramm Jungwaldpflege für den Kleinprivatwald zur Sicherung der Wiederbewaldung von Schadflächen (alte Fassung) Anlage 2: Förderprogramm Jungwaldpflege für den Kleinprivatwald zur Sicherung der Wiederbewaldung von Schadflächen (neue Fassung)
-----------------	--

Sachvortrag:	Frau Imtraud Schuster	Zeitdauer (ca.):	5 Min.
---------------------	-----------------------	------------------	--------

Beschlussvorschlag:	Der Änderung von § 3 Absatz 1 des Förderprogramms Jungwaldpflege für den Kleinprivatwald zur Sicherung der Wiederbewaldung von Schadflächen wird zugestimmt.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschluss	05.07.2022	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>	Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>
Produkt: _____	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____	
Sachkonto: _____	
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro	

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:	
Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>	Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>
Produkt: _____	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____	
Sachkonto: _____	

Medien: PowerPoint pdf-Datei

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 22.07.2021 hat der Kreistag für den Kleinprivatwald (bis 50 ha) ein Förderprogramm beschlossen. Dabei werden Waldbesitzende bei der Pflege ihrer geförderten Forstkulturen nach einem Schadereignis mit bis zu 720 € je Hektar Pflegefläche unterstützt. Das Kreisförderprogramm ergänzt das Förderprogramm des Landes „Nachhaltige Waldwirtschaft, VwV NWW 2020, Teil F: Extremwetterschäden – Wiederbewaldung von Schadflächen entsprechend den Kriterien der Landesrichtlinie für Wiederbewaldung“. Das Land Baden-Württemberg fördert die Pflege von Wiederbewaldungsflächen für maximal zwei Arbeitsdurchgänge in 5 Jahren. Mit dem Kreisförderprogramm werden diese Maßnahmen durch drei weitere Pflegeeingriffe ergänzt. Der Förderzeitraum ist ab 2022 auf 3 Jahre begrenzt.

2. Sachverhalt:

Nach § 3 Absatz 1 des Kreisförderprogramms ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung, dass die betreffende Wiederbewaldungsfläche eine Mindestgröße von 0,2 ha aufweist.

Laut § 2 gilt das Kreisförderprogramm als Ergänzungsförderung zur Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg. Dort gilt gemäß VwV NWW Teil F 9.10.2.2 jedoch eine Mindestgröße von nur 0,1 ha als Fördervoraussetzung.

Um eine Ausgrenzung von Kleinprivatwaldbesitzern zu verhindern und eine Homogenisierung beider Förderprogramme zu erreichen, wird die Herabsenkung der Mindestgröße im Kreisförderprogramm von 0,2 ha auf 0,1 ha als sinnvoll erachtet.

Die Verwaltung geht zudem davon aus, dass ohne die Erweiterung der Fördervoraussetzungen nur ein Bruchteil der zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen werden kann, da viele Waldbesitzende aufgrund der gegenüber der Landesförderung eingeschränkten Fördermöglichkeit vom Förderprogramm ausgeschlossen sind.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Eine Erhöhung der Aufwendung ist nicht vorgesehen.